

**Versorgungsvertrag**  
**nach § 72 SGB XI (vollstationäre Pflege)**

zwischen  
dem Träger

**Leben mit Behinderten**  
**Silcherstr.47**  
**72851 Dettingen**

und

**der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,**  
**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,**  
**Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart,**  
**dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,**  
**Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart,**  
**dem Landesverband der Betriebskrankenkassen**  
**Baden-Württemberg, Kornwestheim,**  
**der IKK Baden-Württemberg, Ludwigsburg,**  
**der Landwirtschaftlichen Krankenkasse**  
**Baden-Württemberg,**  
**der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München**

**§ 1**  
**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen durch **Leben mit Behinderten, Silcherstr.47, 72581 Dettingen** (im folgenden Pflegeheim genannt).
- (2) Für die Dauer dieses Vertrages wird das Pflegeheim zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungen des Pflegeheimes nach Maßgabe des Achten Kapitels des SGB XI zu vergüten.
- (4) Der Vertrag ist für das Pflegeheim und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Eine Belegungsgarantie für das Pflegeheim ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.

## **§ 2**

### **Wirtschaftliche Selbständigkeit der Einrichtung**

- (1) Das Pflegeheim stellt seine wirtschaftliche Selbständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI auf Dauer sicher.
- (2) Das Pflegeheim gilt als wirtschaftlich selbständig, soweit und solange es ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darüber hinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Rechnungslegung des Pflegeheims klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt ist. Eine Kosten- und Leistungsrechnung nach § 7 der Pflegebuchführungsverordnung ist ausreichend.

## **§ 3**

### **Pflegefachkraft**

- (1) Das Pflegeheim stellt die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 2 und 3 SGB XI auf Dauer sicher. Bei einem zeitlich begrenzten Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.
- (2) Ein Wechsel in der Person der leitenden Pflegefachkraft ist den Vertragsparteien unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 4**

### **Versorgungsauftrag**

- (1) Das Pflegeheim ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Apalliker und für die Versorgung pflegebedürftiger neurologischer Kranker und Verletzter der Phase F mit schweren Schädigungen des zentralen Nervensystems erforderlichen Leistungen im Sinne des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.
- (2) Im Rahmen seiner Kapazität darf das Pflegeheim die pflegerische Versorgung Pflegebedürftiger im Sinne des Abs. 1 nicht ablehnen. § 11 des Rahmenvertrages bleibt unberührt. Eine Beschränkung des Angebotes auf Leistungen für Pflegebedürftige bestimmter Pflegestufen oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig.
- (3) Das Pflegeheim stellt derzeit ganzjährig 12 Plätze für vollstationäre Pflege (incl. 1 Platz für die eingestreute Kurzzeitpflege) zur Verfügung. Veränderungen sind den Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit**

- (1) Das Pflegeheim stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Pflegeleistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und das Pflegeheim nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistungen prüfen lassen. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Pflegeheim die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, sind die Landesverbände der Pflegekassen zur Einleitung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung berechtigt. Näheres zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen regelt der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

## **§ 6 Qualitätssicherung**

Die Vereinbarung "Gemeinsame Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung in vollstationären Einrichtungen sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI" in der jeweils geltenden verbindlichen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 7 Rahmenvertrag**

Der Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung ist bindend.

## **§ 8 Vergütung**

- (1) Das Pflegeheim hat Anspruch auf leistungsgerechte Pflegesätze nach § 84 Abs. 2 SGB XI und angemessene Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI sowie den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nach § 85 SGB XI, soweit es nicht auf einen Vergütungsvertrag bei Abschluss dieses Vertrages verzichtet.
- (2) Kommt nach Kündigung einer Vergütungsvereinbarung eine neue Vereinbarung nicht zustande, muss die Umstellung auf Kostenerstattung nach § 91 SGB XI vom Pflegeheim spätestens vier Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt den Vertragsparteien und den im Pflegeheim untergebrachten Pflegebedürftigen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Zuzahlung zu den vereinbarten Pflegesätzen und Entgelten für Leistungen nach dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI darf das Pflegeheim von dem Pflegebedürftigen

oder einem Dritten weder fordern noch annehmen. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 9 Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach den im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

## § 10 Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke sowie für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI verarbeitet und genutzt werden. Das Pflegeheim verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie §§ 67 - 85 a SGB X sind zu beachten. Das Pflegeheim unterliegt hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Das Pflegeheim hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

## § 11 Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform.

## § 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.10.2005 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 01.09.2004.

Ort, den *Dettingen, 17.11.2005*

Pflegekassen

*Claus Kirsch*  
AOK Baden-Württemberg



Träger

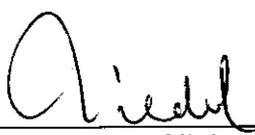


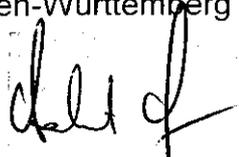
*[Signature]*  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
Landesvertretung Baden-Württemberg

  
\_\_\_\_\_  
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen Verband e.V.  
Landesvertretung Baden-Württemberg

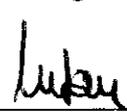
  
\_\_\_\_\_  
IKK Baden-Württemberg

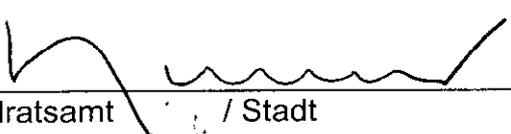
  
\_\_\_\_\_  
Landesverband der Betriebskrankenkassen  
Baden-Württemberg vertreten durch die  
IKK Baden-Württemberg

  
\_\_\_\_\_  
Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Baden-Württemberg

  
\_\_\_\_\_  
Bundeskneppschaft - Verwaltungsstelle München

**Kommunalverband**  
Der Sozialhilfeträger erkennt **Jugend und Soziales** SGB XI sein Einvernehmen.  
**Baden-Württemberg**  
Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart

  
\_\_\_\_\_  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

  
\_\_\_\_\_  
Landratsamt / Stadt